

hinsichtlich dieser Fragen geschlossen werden können;

- b) Statistiken und Unterlagen zusammenzustellen und zu führen sowie Berichte, Informationen und Materialien über die Fischbestände im Konventionsgebiet zu veröffentlichen oder zu verbreiten, einschließlich der diese Fischbestände beeinflussenden Umwelt- und ökologischen Faktoren;
 - c) die Küstenstaaten wissenschaftlich zu beraten, sofern nach Artikel VII darum ersucht wird, und
 - d) die Fischereikommission gemäß Artikel VIII oder auf eigene Initiative, wenn dies für die Aufgaben der Kommission erforderlich ist, wissenschaftlich zu beraten.
2. Die Funktionen des Wissenschaftsrates können gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, ausgeführt werden.
 3. Die Vertragschließenden Seiten stellen dem Wissenschaftsrat alle verfügbaren statistischen und wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung, um die der Rat im Sinne dieses Artikels ersucht

Artikel VII

1. Auf Antrag eines Küstenstaates untersucht der Wissenschaftsrat alle Fragen hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlage für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Fischereiressourcen in den Gewässern innerhalb des Konventionsgebietes, die der Fischereijurisdiktion dieses Küstenstaates unterliegen, und legt darüber einen Bericht vor.
2. In Absprache mit dem Wissenschaftsrat macht der Küstenstaat Angaben zur Untersuchung der dem Rat gemäß Absatz 1 vorgelegten Frage. Zu den Angaben gehören je nach Situation neben anderen geeignet erscheinenden Angaben folgende:
 - a) Darlegung der vorgelegten Frage, einschließlich einer Beschreibung der zu untersuchenden Fischbestände und des zu untersuchenden Gebietes;
 - b) sofern wissenschaftliche Einschätzungen oder Vorausagen verlangt werden, eine Beschreibung der entsprechenden Faktoren oder Vermutungen, die zu berücksichtigen sind; und
 - c) sofern erforderlich, eine Beschreibung der vom Küstenstaat angestrebten Ziele und Hinweise darauf, ob spezieller Rat oder eine Auswahl von Möglichkeiten gegeben werden sollte.

Artikel VIII

Der Wissenschaftsrat untersucht jede ihm von der Fischereikommission vorgelegte Frage über die wissenschaftliche Grundlage zur Bewirtschaftung und Erhaltung von Fischereiressourcen im Regulierungsgebiet, legt einen Bericht darüber vor und berücksichtigt die von der Fischereikommission zu dieser Frage gegebenen Anhaltspunkte.

Artikel IX

1. Jede Vertragschließende Seite ist Mitglied des Wissenschaftsrates und ernennt ihre eigenen Vertreter für den Rat, die bei seinen Sitzungen von Stellvertretern, Experten und Beratern begleitet werden können.
2. Der Wissenschaftsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils für zwei Jahre im Amt sind und wiedergewählt werden können, jedoch nicht mehr als vier aufeinanderfolgende Jahre amtierend dürfen. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter unterschiedlicher Vertragschließender Seiten.
3. Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Küstenstaates oder auf Antrag einer Vertragschließenden Seite mit Zustimmung einer anderen Vertragschließenden Seite neben der gemäß Artikel IV einberufenen Jahresversammlung

Sitzungen des Wissenschaftsrates zu einem Zeitpunkt und an einen Ort, die der Vorsitzende bestimmt, anberaumen.

4. Der Wissenschaftsrat kann die Ausschüsse und Unterausschüsse bilden, die er für die Ausübung seiner Pflichten und Funktionen für wünschenswert erachtet.

Artikel X

1. Die vom Wissenschaftsrat gemäß dieser Konvention zu erstellenden Gutachten werden durch Konsensus angenommen. Sofern kein Konsensus erzielt werden kann, führt der Rat in seinem Bericht alle zu dem untersuchten Problem vorgebrachten Meinungen auf.
2. Die Beschlüsse des Wissenschaftsrates über die Wahl der Mitarbeiter, die Annahme und Abänderung von Regeln oder andere Angelegenheiten bezüglich seiner Arbeitsorganisation werden durch eine Mehrheit der Stimmen aller Vertragschließenden Seiten angenommen, die anwesend sind und mit Ja oder Nein stimmen; zu diesem Zweck besitzt jede Vertragschließende Seite eine Stimme. Es erfolgt keine Abstimmung, ohne daß ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der Vertragschließenden Seiten vorhanden ist.
3. Der Wissenschaftsrat nimmt Regeln zur Durchführung seiner Sitzungen und zur Ausübung seiner Funktionen an und ändert sie je nach Erfordernis ab.

Artikel XI

1. Die Fischereikommission, im folgenden „die Kommission“ genannt, ist für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen des Regulierungsgebietes gemäß den Bestimmungen dieses Artikels verantwortlich.
2. Die Kommission kann Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen der Vertragschließenden Seiten annehmen, um eine optimale Nutzung der Fischereiressourcen des Regulierungsgebietes zu erreichen. Bei der Erörterung dieser Vorschläge berücksichtigt die Kommission alle entsprechenden Informationen und Ratschläge, die ihr der Wissenschaftsrat gibt.
3. In Ausübung seiner Funktionen gemäß Absatz 2 bemüht sich die Kommission um Vereinbarkeit:
 - a) der Vorschläge, die für einen festand oder einer Gruppe von Beständen gelten, die sowohl innerhalb des Regulierungsgebietes als auch innerhalb eines Gebietes unter der Fischereijurisdiktion eines Küstenstaates auftreten, oder der Vorschläge, die durch Beziehungen zwischen den Arten Auswirkungen auf einen Bestand oder eine Gruppe von Beständen hätten, die in ihrer Gesamtheit oder teilweise in einem Gebiet unter der Fischereijurisdiktion eines Küstenstaates auftreten, mit
 - b) den Maßnahmen oder Beschlüssen, die vom Küstenstaat für die Bewirtschaftung und Erhaltung dieses Bestandes oder dieser Gruppe von Beständen in bezug auf den in dem Gebiet unter seiner Fischereijurisdiktion durchgeführten Fischfang angenommen werden.

Der betreffende Küstenstaat und die Kommission fördern die Koordinierung dieser Vorschläge, Maßnahmen und Beschlüsse dementsprechend. Jeder Küstenstaat informiert die Kommission ständig über seine Maßnahmen und Beschlüsse im Sinne dieses Artikels.

4. Die von der Kommission angenommenen Vorschläge für die Fangkontingente im Regulierungsgebiet beachten die Interessen der Kommissionsmitglieder, deren Schiffe in diesem Gebiet traditionell gefischt haben, und berücksichtigen bei den Fangkontingenten für die Grand Banks und das Flemish Cap besonders die Vertragschließende Seite, deren Küstengemeinden hauptsächlich vom Fang der Bestände abhängig sind, die mit diesen Fischbänken in Beziehung stehen, und die umfangreiche Anstrengungen zur Erhaltung dieser Bestände durch internationale Maßnahmen unternommen hat, insbesondere durch die Über-